

Richtlinien
zur Förderung von Selbsthilfegruppen

Beschluss des Sozialausschusses von 11.5.1989

- I. Änderung durch Beschluss des Ausschusses für kommunale Gesellschaftspolitik vom 13.02.1995
- II. Änderung durch Beschluss des Rates vom 26.06.2001

1. Selbsthilfegruppen sind Vereinigungen, die sich unabhängig von der Verwaltung und unabhängig von anerkannten freien Trägern der Jugend- und Wohlfahrtspflege im Bereich der Jugendhilfe und der Sozial- und Gesundheitshilfe zusammengeschlossen haben. Die Mitgliedschaft in einem anerkannten Wohlfahrtsverband steht einer Förderung jedoch nicht entgegen.
2. Die Selbsthilfegruppe ist bestimmt durch:
 - eigene Betroffenheit
 - Selbstorganisation
 - Verzicht auf hauptamtliche Helfer
 - Gleichberechtigung der Mitglieder.
3. Die Selbsthilfegruppe muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Ortsgebundenheit
 - Gemeinnützigkeit bzw. dem Gemeinwohl dienend
 - Demokratische Struktur
 - Nachweis von Eigenleistungen
 - Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
4. Die Förderung kann pädagogischer, techn. organisatorischer und finanzieller Art sein.

Finanzielle Hilfe darf nicht zur Regelförderung werden, sondern soll Projekten und Initiativen vornehmlich der Gründungs- und Anfangsphase zugute kommen. Gefördert werden u. a. Sach- und Honorarkosten.
5. Das zu fördernde Projekt muß ausführlich dargestellt werden. Die Gruppe muß, sofern sie nicht ein eingetragener Verein oder Mitglied in einem freien Wohlfahrtsverband ist, eine umfassende Selbstdarstellung vorlegen. Eine längerfristige Zielsetzung ist durch ein Konzept nachzuweisen.
6. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 1.280,- EURO der Bürgermeister in der Reihenfolge der eingehenden Anträge und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel; über höhere Beträge entscheidet der Fachausschuss. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
7. Die II. Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.